Nr. XXV.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 31. Juli 1906.

Inhalt.

Gesetz: die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1906 und 1907 betreffend.

Gesetz.

(Vom 30. Juli 1906).

Die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1906 und 1907 betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Der Haushaltsetat der allgemeinen Staatsverwaltung wird auf Grund der diesem Gesetz beigefügten Beilage Nr. 1 wie folgt festgestellt:

Die ordentlichen Ausgaben betragen jährlich		81 038 209 ℳ
" " Einnahmen " "		80 681 360 "
Überschuß der ordentlichen Ausgaben jährlich		356 849 ℳ
und für 1906 und 1907 zusammen		713 698 ℳ
Die außerordentlichen Ausgaben für 1906/07 betragen	10 690 968 ℳ	
" " Einnahmen " " "	1 509 208 "	
Überschuß der außerordentlichen Ausgaben für 1906/07		9 181 760 "
Hiernach ergibt sich für 1906/07 zusammen ein Fehlbetrag in Höhe von		9 895 458 ℳ

wegen dessen Deckung in Artikel 4 Vorsorge getroffen ist.